

Entwurf Regierungsrat, 3. Lesung, 24. Januar 2023

Beschluss des Kantonsrates zur kantonalen Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden"

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 54 und 74 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

1. Die kantonale Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" (Teil A) wird abgelehnt.
2. Die Hauptvorlage des Regierungsrates (Teil B) wird als Gegenvorschlag beschlossen.
3. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet.
4. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten mit der Empfehlung zur Ablehnung unterbreitet.
5. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, so werden die Hauptvorlage des Regierungsrates (Teil B) und die Eventualvorlage (Teil C) den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet.

¹⁾ KV (bGS 111.1)

Teil A

Text der Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden"

I.

Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS [111.1](#)) vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)» wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in Gemeinden. Das Gesetz regelt Bestand und Gebiet der Gemeinden.

Art. 103^{bis} (neu)

Zusammenschlüsse von Gemeinden

¹ Der Kanton unterstützt und fördert Zusammenschlüsse von Gemeinden im Interesse einer wirksamen Aufgabenerfüllung und eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes. Das Nähere regelt das Gesetz.

Art. 115^{bis} (neu)

Bestand und Gebiet der Gemeinden

¹ Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 103^{bis} gelten der bisherige Bestand und das bisherige Gebiet der Gemeinden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Teil B

Text der Hauptvorlage

I.

Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS [111.1](#)) vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)» wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in Gemeinden. Das Gesetz regelt Bestand und Gebiet der Gemeinden.

Art. 117^{quater} (neu)

Zusammenlegung von Gemeinden

¹ Die bestehenden Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute werden zu drei bis fünf Gemeinden zusammengelegt.

² Das Gesetz regelt das Nähere. Es berücksichtigt bestehende Strukturen und sorgt für eine zweckmässige Gliederung mit angemessenem Interessenausgleich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Die Übergangsbestimmung von Art. 117^{quater} gilt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Zusammenlegung der Gemeinden. Im Falle einer Totalrevision wird sie ohne erneute Beschlussfassung als Übergangsbestimmung in die neue Kantonsverfassung aufgenommen.

Teil C

Text der Eventualvorlage

I.

Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS [111.1](#)) vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)» wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in Gemeinden. Das Gesetz regelt Bestand und Gebiet der Gemeinden.

Art. 101^{bis} (neu)

Bestandes- und Gebietsänderungen

¹ Bestandes- und Gebietsänderungen benötigen die Zustimmung der Stimmberechtigten jeder betroffenen Gemeinde.

² Der Kanton leistet administrative und finanzielle Unterstützung an Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen.

³ Das Gesetz regelt das Nähere.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.